

Stadt Volkach

Satzung über die Erlaubnis von Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
– Sondernutzungssatzung (SNS) -
der Stadt Volkach
vom 06.12.2005

Inkrafttreten: 01.01.2006

Änderungen: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnis von Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen –
Sondernutzungssatzung (SNS) - der Stadt Volkach vom 26.10.2010
Inkrafttreten: 01.01.2011

**Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen,
Wegen und Plätzen
Sondernutzungssatzung (SNS)
der Stadt Volkach
vom 06.12.2005**

Auf Grund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie des § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) erlässt die Stadt Volkach folgende

Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 - Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Straßenbaulast der Stadt Volkach stehenden Straßen, Wegen und Plätzen (=Straße) sowie an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen. Zu den Straßen gehören:
- a) Gehwege, Radwege und Parkplätze an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats-, und Kreisstraßen,
 - b) Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG
 - c) sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG mit ihren Bestandteilen im Sinne des § 1 Abs. 4 FStrG und Art. 2 BayStrWG ausgenommenen Nebenanlagen.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen).

§ 2 - Sondernutzungen

Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.

§ 3 - Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits erlaubt ist.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

§ 4 - Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 5 - Erlaubnis Antrag

- (1) Im Antrag, der rechtzeitig vorher bei der Gemeinde gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.

- (2) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne (Maßstab 1:1000) beizulegen.

§ 6 - Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Zulassung bedürfen:
- a) bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Wandschutzstangen und Eingangsstufen;
 - b) bauaufsichtlich genehmigte Licht- und Luftschächte bis zu 1 qm;
 - c) bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
 - d) Treppenanlagen, die mit nicht mehr als einer Trittstufe in den Verkehrsraum hineinragen;
 - e) Sondernutzungen, wenn eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung nach Straßenverkehrsrecht durch die Straßenverkehrsbehörde erforderlich ist;
 - f) Sondernutzungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden.
 - g) nach § 4 Abs. 5 der Sondernutzungsgebührensatzung gebührenfreie Plakatierungen. Die Plakatierung ist jedoch anzuzeigen. Hierbei sind die Gründe, welche die Gebührenfreiheit rechtfertigen, darzulegen
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 7 - Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits erlaubter- oder unerlaubterweise ausübt.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrs- oder Sicherheitsbelange oder Belange des (vor allem historischen) Stadtbildes dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

II. Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

§ 8 - Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

§ 9 – Erlaubnisversagung, Erlaubniswiderruf

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
- a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine nicht kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 - d) für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen,
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet.

- (3) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn beim Antragsteller vorher die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wurde und wiederum zu befürchten ist, dass erneut gegen die Sondernutzungssatzung verstoßen wird.
- (5) Erlaubniswiderruf:
Die Erlaubnis ist zu widerrufen
 - bei wiederholtem Verstoß gegen die Sondernutzungssatzung
 - bei Verstoß gegen Bestimmungen und Auflagen des Genehmigungsbescheides

§ 10 - Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 11 - Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 12 - Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände (insbesondere Plakatständer) unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Gemeinde kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 13 - Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Gemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Gemeinde.

§ 14 Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung und des Sondernutzungsgebührenverzeichnisses erhoben.

- (2) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Gemeinde kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.
- (3) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid wird neben den Sondernutzungsgebühren auch eine Verwaltungsgebühr nach Art. 20 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 15 - Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die gemäß § 8 mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt,
2. entgegen § 10 Versorgungsleitungen nicht freihält,
3. entgegen § 12 Anlagen und Gegenstände nicht beseitigt.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 - Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 17 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft